

Arbeitsanweisung Explosionsschutz

Einsatz von:

Arbeitsbereich:

Nr.	Thema <i>(Um Erläuterungen der einzelnen Themen anzuzeigen, klicken Sie auf die Nummern in der linken Spalte!)</i>
1	Übersichtsliste von den auf der Baustelle verwendeten brennbaren Stoffen im Arbeitsbereich mitführen.
2	Explosionsschutzdokument und Sicherheitsdatenblatt im Arbeitsbereich mitführen.
3	Behälter so lange wie möglich geschlossen halten, Oberflächenverdunstung minimieren, ev. Zeitintervall ausdehnen und ggf. an räumlich auseinander liegenden Punkten arbeiten um die Konzentration zu senken.
4	Zustand der Behälter regelmäßig prüfen. Lecke Behälter sofort entfernen und austauschen!
5	Brennbarer Staub ist vor Arbeitsdurchführung durch einen Industriestaubsauger Bauart P1 aufzusaugen.
6	Vorgesehene Lüftungs-/Absaugungsmaßnahmen strikt einhalten. Bei Verschlechterung der Lüftungssituation, bzw. Ausfall der Absaugung ist die Arbeit sofort einzustellen und der Arbeitgeber zu informieren.
7	Es ist brennbares Material vor Arbeitsbeginn aus dem gefährdeten Bereich zu entfernen bzw. entfernen zu lassen. Maximal darf die Tagesmenge vor Ort gelagert werden.
8	Es ist sicherzustellen, dass gefährdete Bereiche vor Arbeitsbeginn gekennzeichnet ("Zutritt verboten" und "Feuer und offenes Licht vermeiden") und abgesperrt werden. Die Absperrung und Kennzeichnung ist dauerhaft sicherzustellen.
9	Der Baustellenkoordinator und falls erforderlich die Aufsichten von gleichzeitig tätigen Unternehmen bzw. andere gefährdete Personen sind über die laufenden Gefahren zu informieren.
10	Es sind die vom Arbeitgeber angeordneten Arbeitsmittel einzusetzen. Andere Gewerke, die im Gefährdungsbereich arbeiten, sind darauf hinzuweisen, dass evtl. Gefährdung durch ungeeignete Arbeitsmittel bestehen kann. (Im Zweifelsfall Baustellenkoordinator beiziehen).
11	Heiße Oberflächen im Arbeitsbereich sind vor Arbeitsbeginn zu Entfernen bzw. ist eine Kühlung durchzuführen. Falls im Zuge der Arbeiten heiße Oberflächen (Heizungsrohre,...) auftreten, ist dies sofort dem Arbeitgeber zu melden.
12	Schweißen, Rauchen und sonstige offene Flammen im Gefahrenbereich verbieten! Personen die gegen das Rauchverbot und gegen das Verbot mit offenem Licht zu hantieren verstoßen, sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und dem Arbeitgeber zu melden.
13	Funkenbildung durch mechanische Einflüsse, wie z.B. Schleifen, Abschlagen, etc. und Heißenarbeiten sind auf jeden Fall zu verhindern. Andere Gewerke, die im Gefährdungsbereich arbeiten, sind darauf hinzuweisen dass derartige Einflüsse strikt zu unterlassen sind. (Im Zweifelsfall Baustellenkoordinator beiziehen).
14	Es ist dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen abgeschaltet bzw. entsprechend den Angaben des Arbeitgebers sicher sind. Es ist die Abschaltung dauerhaft sicherzustellen.
15	Beim Auftreten von sonstigen Zündquellen wie Laser, elektrostatische Entladung (Funkenentladungen durch nicht geerdete Teile, Büschelentladungen durch Kunststoffe, Entladung wenn Folien rasch über Walzen gezogen werden, an Treibriemen, bei pneumatischen Anlagen, magnetische Felder, Ultraschall, Kompression, Stoßwellen udgl. ist die Arbeit einzustellen und der Arbeitgeber zu informieren.
16	Es sind ausschließlich geeignetes Schuhwerk und Baumwollkleidung zu tragen.

Erstellt durch:

(Name)

am:

(Datum)

Unterschrift:

(Unterschrift)